

Inhalte

Partnerschaftsvertrag „proKlima“

zwischen der

**Landeshauptstadt Hannover
Stadt Laatzen
Stadt Langenhagen
Stadt Seelze
Stadt Ronnenberg
Stadt Hemmingen
Handwerkskammer Hannover
Bundesverband der Energieabnehmer
Verbraucherzentrale Niedersachsen
Bürgerinitiative Umweltschutz
Thüga AG
Stadtwerke Hannover AG¹**

in der Fassung vom 22.11.2010

¹ Rechtsnachfolge der Stadtwerke Hannover AG ist die enercity Netz GmbH

Partnerschaftsvertrag „proKlima“ als Vereinbarung zum Schutz des Klimas

Zwischen:

der Landeshauptstadt Hannover
Trammplatz 2
30159 Hannover
- nachfolgend LHH genannt -
vertreten durch: Herr Oberbürgermeister Stephan Weil

der Stadt Laatzen
Marktplatz 13
30880 Laatzen
vertreten durch: Herr Bürgermeister Thomas Prinz

der Stadt Langenhagen
Marktplatz 1
30853 Langenhagen
vertreten durch: Herr Bürgermeister Friedhelm Fischer

der Stadt Seelze
Rathausplatz 1
30926 Seelze
vertreten durch: Herr Bürgermeister Detlef Schallhorn

der Stadt Ronnenberg
Hansastraße 38
30952 Ronnenberg
vertreten durch Herr Bürgermeister Wolfgang Walther

der Stadt Hemmingen
Rathausplatz 1
30966 Hemmingen
vertreten durch Herr Bürgermeister Claus-Dieter Schacht-Gaida

der Handwerkskammer Hannover
Berliner Allee 10
30175 Hannover
- nachfolgend HWK genannt -
vertreten durch: den Präsidenten, Herr Werner Heitmüller
den Hauptgeschäftsführer, Herr Jans-Paul Ernsting

dem Bundesverband der Energieabnehmer (VEA)

Zeißstrasse 72

30519 Hannover

- nachfolgend VEA genannt -

vertreten durch: das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, Herrn Manfred Panitz

der Verbraucher-Zentrale Niedersachsen e.V.

Herrenstrasse 14

30159 Hannover

- nachfolgend VZN genannt -

vertreten durch: Vorsitzende, Frau Sigrid Leuschner

der Bürgerinitiative Umweltschutz e. V.

Stephanusstrasse 25

30449 Hannover

vertreten durch: den Geschäftsführer, Herrn Ralf Strobach

der Thüga AG

Nymphenburger Strasse 39

80335 München

vertreten durch: Herrn Dr. Arne Geiger

und der

Stadtwerke Hannover AG ²

Ihmeplatz 2

30449 Hannover

- nachfolgend Stadtwerke genannt -

vertreten durch: den Kaufmännischen Direktor und Vorsitzenden des Vorstandes,
Herrn Michael G. Feist und
den Technischen Direktor, Herrn Harald Noske

² Stadtwerke Hannover AG umfirmiert in enercity AG mit Wirkung zum 18.03.2018; Rechtsnachfolge der enercity AG durch enercity Netz GmbH mit Wirkung zum 01.01.2020.

als Partner wird folgende Vereinbarung zum Schutz des Klimas, namentlich auch: dieser Partnerschaftsvertrag „**proKlima**“, geschlossen.

Präambel:

Die o.g. Vertragsparteien (nachfolgend: die Partner) sind sich ihrer besonderen Verantwortung zum Schutz der Erdatmosphäre, des Klimas und der Umwelt bewusst. Politik und Industrie haben in den allgemein bekannten Absichts- und Selbstverpflichtungserklärungen konkrete Zielhorizonte zur CO₂-Minderung auf nationaler und globaler Ebene aufgezeigt. Diese Erklärungen und sowohl die Selbstverpflichtung der deutschen Wirtschaft zum Klima-Gipfel in Berlin als auch das Klimaschutzprogramm waren und sind für die Partner Anlass und Maßstab für ein weiterführendes Engagement auch in solchen Bereichen, die ansonsten mangels gegebener ökonomischer Effizienz nicht oder nur in geringerem Umfang realisiert würden. Mit dieser Vereinbarung wollen sie daher gemeinsam einen beispielhaften nachhaltigen Beitrag zur Erreichung der globalen Klimaziele auf lokaler und regionaler Ebene leisten.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die unmittelbare und mittelbare Förderung und Erfolgskontrolle von Maßnahmen und Projekten zur Primärenergie- und CO₂-Einsparung sowie zur Nutzung regenerativer Energien und der rationellen Energieanwendung zum Zwecke des Klimaschutzes.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele verpflichten sich die Partner zur gegenseitigen Unterstützung, schließen sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen und richten einen Klimaschutzfonds ein.
- (3) Die in diesem Vertrag erwähnten Anlagen 1 - 3 sind Bestandteil des Vertrages.

§ 2

Organisation der Zusammenarbeit

- (1) Zur Organisation der Zusammenarbeit besteht ein Beirat, ein Kuratorium und eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion und unterbreitet dem Kuratorium Maßnahmenvorschläge mit einem qualifizierten Vorschlagsrecht nach Abs. (5). Er hat außerdem ein Vetorecht nach Abs. (4) und § 3 B Abs. (4).

(3) Der Beirat hat 16 stimmberechtigte Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

LHH:	3 Vertreter
Stadt Laatzen:	1 Vertreter
Stadt Langenhagen:	1 Vertreter
Stadt Seelze:	1 Vertreter
Stadt Ronnenberg:	1 Vertreter
Stadt Hemmingen:	1 Vertreter
HWK:	1 Vertreter
VEA:	1 Vertreter
VZN:	1 Vertreter
Bürgerinitiative Umweltschutz:	1 Vertreter
Thüga:	1 Vertreter
Stadtwerke:	3 Vertreter

(4) Das Kuratorium entscheidet grundsätzlich über die Budgetpläne, über die Einrichtung von Förderprogrammen und deren Richtlinien, über die Förderung von Einzelprojekten sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Fonds. Das Kuratorium informiert den Beirat unverzüglich über seine Entscheidungen. Legt der Beirat ein Veto ein, so hat er dieses unverzüglich einzureichen und zu begründen.

(5) Falls 70 % der anwesenden Beirat-Mitglieder eine Maßnahme befürworten, ist das Kuratorium verpflichtet diese Maßnahme in die Mittelvergabe einzubeziehen.

(6) Das Kuratorium hat 7 stimmberechtigte Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

LHH:	2 Vertreter
Stadt Laatzen:	1 Vertreter
Stadt Langenhagen:	1 Vertreter
Stadt Seelze:	1 Vertreter
Stadtwerke:	2 Vertreter

Die Städte Ronnenberg und Hemmingen entsenden je ein ständiges Mitglied in das Kuratorium. Im Verhinderungsfall eines Vertreters aus den Städten Langenhagen, Seelze oder Laatzen wird das Stimmrecht durch die Stadt Ronnenberg, bzw. die Stadt Hemmingen nach Absprache wahrgenommen.

(7) Die Geschäftsstelle ist geschäftsführend für die Koordination und Information zur Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen und deren Erfolgskontrolle sowie für die Verwaltung des Klimaschutzfonds zuständig. Die Geschäftsstelle bewertet die Maßnahmenvorschläge der Partner und Dritter anhand der Grundsätze und Kriterien der **(Anlage 1)** und bereitet anhand der Richtlinien zur Mittelvergabe **(Anlage 2)** die Entscheidungsgrundlagen für den Beirat und das Kuratorium vor. Der Leiter der Geschäftsstelle vertritt die GbR rechtsverbindlich nach außen.

(8) Die Tätigkeiten im Rahmen der Geschäftsstelle werden den Stadtwerken übertragen. Hierfür wird ein gesonderter Dienstleistungsvertrag abgeschlossen **(Anlage 3)**.

- (9) Beirat und Kuratorium tagen jeweils mindestens einmal jährlich. Die Vorsitze von Beirat und Kuratorium werden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Vorsitzenden laden zu den jeweiligen Sitzungen ein, organisieren die Tagesordnung und veranlassen die Nachbereitung der Sitzungen. Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen teil.
- (10) Beirat und Kuratorium entscheiden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beirats- bzw. Kuratoriumsmitglieder anwesend sind.
- (11) Wenn mindestens Vertreter von drei Partnern vom Vorsitzenden des Beirats die Einberufung einer Beiratssitzung verlangen, bzw. mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder vom Vorsitzenden des Kuratoriums die Einberufung einer Kuratoriumssitzung, sind die Gremien mit einer Vorlauffrist von 4 Wochen einzuberufen.
- (12) Für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates und des Kuratoriums wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Es werden nur nachgewiesene Auslagen erstattet.

§ 3

Klimaschutzfonds

A: Mittelherkunft

- (1) Zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung wird ein Klimaschutzfonds gebildet.
- (2) Die in Abs. (3) namentlich aufgeführten Partner verpflichten sich für die Laufzeit dieser Vereinbarung zu den nachfolgend festgelegten Einzahlungen in den Klimaschutzfonds
- (3) Die Einzahlungen dieser Partner bestimmen sich wie folgt:
 - (3.1) Die im Folgenden genannten Beträge beziehen sich auf alle Jahre, in denen der Vertrag durchgehend rechtswirksam ist. Für alle anderen Jahre werden die Beträge umgerechnet, anteilig zu der Zeit in der er wirksam ist, im Verhältnis zu einem Zeitjahr.
 - (3.2) Die Stadtwerke zahlen jährlich einen Betrag in Höhe von bis zu **4 Mio. Euro**. Als Bemessungsgrundlage für die zu leistenden jährlichen Einzahlungen gelten:
 - a) die von den Stadtwerken im jeweils laufenden Jahr erzielten Verkaufserlöse, soweit sie sich aus den ausschließlich für diesen Vertragszweck von zuständigen Behörden sowie zuständigen Gremien genehmigten Preiszuschlägen ergeben haben und zusätzlich

- b) 3,25 % der von den Stadtwerken im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr an die VVGmbH abgeführten Gewinne,
maximal jedoch: **2 Mio. Euro.**
- (3.3) Die LHH zahlt:
jährlich einen Betrag in Höhe von bis zu **1 Mio. Euro.**
Als Bemessungsgrundlage für die zu leistenden jährlichen Einzahlungen gelten 3,25 % der von den Stadtwerken im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr an die VVGmbH abgeführten Gewinne.
- (3.4) Die Stadt Langenhagen zahlt:
jährlich einen Betrag in Höhe von bis zu **100 TEUR.**
Als Bemessungsgrundlage für die zu leistenden jährlichen Einzahlungen gelten 2,5 % der der Stadt Langenhagen zustehenden Konzessionsabgaben für Strom und Gas aus dem jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr der Stadtwerke Hannover.
- (3.5) Die Stadt Laatzen zahlt:
jährlich einen Betrag in Höhe von bis zu: **10 TEUR.**
Als Bemessungsgrundlage für die zu leistenden jährlichen Einzahlungen gelten 2,5 % der der Stadt Laatzen zustehenden Konzessionsabgaben für Gas aus dem jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr der Stadtwerke Hannover.
- (3.6) Die Stadt Seelze zahlt:
jährlich einen Betrag in Höhe von bis zu: **40 TEUR.**
Als Bemessungsgrundlage für die zu leistenden jährlichen Einzahlungen gelten 2,5 % der der Stadt Seelze zustehenden Konzessionsabgaben für Strom und Gas aus dem jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr der Stadtwerke Hannover.
- (3.7) Die Stadt Ronnenberg zahlt:
jährlich einen Betrag in Höhe von bis zu **10 TEUR.**
Als Bemessungsgrundlage für die zu leistenden jährlichen Einzahlungen gelten 2,5 % der der Stadt Ronnenberg zustehenden Konzessionsabgaben für Gas aus dem jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr der Stadtwerke Hannover.
- (3.8) Die Stadt Hemmingen zahlt:
jährlich einen Betrag in Höhe von bis zu **10 TEUR.**
Als Bemessungsgrundlage für die zu leistenden jährlichen Einzahlungen gelten 2,5 % der der Stadt Hemmingen zustehenden Konzessionsabgaben für Gas aus dem jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr der Stadtwerke Hannover.

- (4) Die Einzahlungen der Stadtwerke gemäß Bemessungsgrundlage (3.2 a) erfolgen als monatliche Abschlagszahlungen auf der Basis von entsprechenden Planansätzen für das Jahr, jeweils zum 15. eines Monats. Nach Vorliegen der endgültigen Bemessungszahlen erfolgt ein gegebenenfalls erforderlicher zahlungsmäßiger Ausgleich.
- (4.1) Die jährlichen Einzahlungen der Stadtwerke gemäß Bemessungsgrundlage (3.2 b) sowie die der LHH sind zum 30.06. eines jeden Jahres, die der Städte Langenhagen, Laatzen, Seelze, Ronnenberg und Hemmingen jeweils zum 30.09. eines jeden Jahres zu leisten.

B: Mittelverwendung und Monitoring

- (1) Es darf nur über eingezahlte Mittel verfügt werden.
- (2) Nichtverbrauchte Mittel eines Jahres werden als zusätzliche Mittel in das Budget des jeweiligen Folgejahres übertragen. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres anfallende Erträge des Klimaschutzfonds (z. B. aus Zinserträgen) verbleiben im Fonds und werden zusätzlich zu den Einzahlungen der Partner für den Vertragszweck verwendet.
- (3) Die Kosten der Geschäftsstelle, des Kuratoriums und des Beirats, die im Zusammenhang mit deren Aufgaben anfallen, sind vorab aus den vorhandenen Mitteln eines Geschäftsjahres zu decken. Es ist auf eine sparsame Wirtschaftsführung zu achten.
- (4) Über die Verwendung der danach verbliebenen Mittel eines Geschäftsjahres entscheidet das Kuratorium, wobei der Beirat ein endgültig ablehnendes Vetorecht zu einzelnen Maßnahmen hat.
- (5) Es muss sichergestellt werden, dass über den Vertragszeitraum gesehen von den zur Verfügung stehenden Geldern 10% in die Umlandgemeinden und 90% in das Gebiet der Stadt Hannover zurückfließen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn das Kuratorium eine andere Aufteilung bestimmt.
- (6) Die Mittel sind als zweckgebundene Leistungen für förderungswürdige Maßnahmen zu verwenden. Etwaige Restmittel nach einer Beendigung des Vertrags sind einem dem Ziel des Vertrags entsprechenden Zweck zuzuführen.
- (7) Als Grundlagen für die Feststellung der Fördermöglichkeit einer einzelnen Maßnahme dienen die „Grundsätze und Kriterien zur Bewertung für den Klimaschutzfonds geeigneter Maßnahmen“ (**Anlage 1**) sowie die „Richtlinien zur Mittelvergabe“ (**Anlage 2**).
- (8) Von den Partnern ist eine öffentlichkeitswirksame Darstellung wesentlicher Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit anzustreben. Die Geschäftsstelle erarbeitet hierfür Vorschläge und legt diese dem Beirat und dem Kuratorium zur Entscheidung vor.

C: Mittelkontrolle

- (1) Die Kassenführung obliegt der Geschäftsstelle. Zinserträge aus eingezahlten Beiträgen fließen dem Fonds zu.
- (2) Die Geschäftsstelle legt dem Kuratorium bis zur Mitte eines jeden Jahres einen Finanzbericht über die Mittelverwendung des Vorjahres vor, aus dem alle Mittelzugänge und Mittelabgänge ersichtlich sind.
- (3) Die Geschäftsstelle stellt einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des § 242 HGB auf. Der aufgestellte Jahresabschluss wird nach § 316 HGB durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft.
- (4) Das Kuratorium beschließt über den Finanzbericht mit einfacher Mehrheit. Das Kuratorium stellt den geprüften Jahresabschluss fest.

§ 4

Anpassungen dieser Vereinbarung und Loyalität

- (1) Vor dem Hintergrund des zunehmenden Wettbewerbs der leitungsgebundenen Energieversorgung vereinbaren die Partner, dass bei erheblichen und nicht nur vorübergehenden Änderungen der tatsächlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Abschluss dieses Vertrages vorliegenden, diese Verpflichtungen und sonstigen Bedingungen den geänderten Verhältnissen anzupassen sind.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung vorstehender Schriftformklauseln bedarf zu ihrer Wirksamkeit ihrerseits der Schriftform.

§ 5

Inkrafttreten und Kündigung

- 1 Während der Laufzeit der Vereinbarung ist jeder der Partner berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären
- 2 Mit der Kündigung erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung für den kündigenden Partner. Hierunter fallen auch etwaige Forderungen an den Klimaschutzfonds. Die Stimmrechte des kündigenden Partners erlöschen. Die Stimmrechte der verbleibenden Partner bleiben unverändert bestehen. Die Gesellschaft wird mit den verbleibenden Partnern fortgesetzt.

Anlage 1: Grundsätze und Kriterien zur Bewertung für den Klimaschutzfonds geeigneter Maßnahmen

Anlage 2: Richtlinien zur Mittelvergabe

Anlage 3: Dienstleistungsvertrag

Grundsätze und Kriterien zur Bewertung für den Klimaschutzfonds geeigneter Maßnahmen

- 1** Grundsätzlich sollen mit dem Klimaschutzfonds **nur zusätzliche Maßnahmen** zum Klimaschutz finanziert werden, die ohne den Klimaschutzfonds wirtschaftlich nicht realisierbar wären oder zu denen die Antragsteller nicht bereits durch Gesetze, Verträge oder andere zwingende Vorgaben ohnehin verpflichtet sind.

Erläuterungen:

Nicht durch den Klimaschutzfonds finanzierbar sein sollen z. B.

- Kosten für gesetzlich vorgeschriebene bzw. aus Genehmigungsverfahren resultierende Umweltschutzmaßnahmen,
- Kosten der gesetzlich oder per Konzessionsvertrag geforderten Einspeisevergütungen für Strom aus erneuerbaren Energien oder BHKW,
- Kosten für Beratungs- und Informationsleistungen der Stadtwerke Hannover im bisher üblichen Umfang,
- Kosten für bereits ohne Wirtschaftlichkeits- oder Finanzierungsvorbehalt bei den SWH per Vorstandsbeschluss oder bei Dritten beschlossene oder begonnene Maßnahmen,
- Betriebs- oder Kapitalkosten für in der Vergangenheit durchgeführte Maßnahmen.

In Konzessionsverträgen oder in kommunalen Energiekonzepten geforderte Maßnahmen, die unter dem **Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit** oder unter ähnlichen Vorbehalten stehen, sind im Einzelfall auf ihre Eignung für eine Finanzierung aus dem Klimaschutzfonds nach dem Grundsatz 2 zu prüfen.

- 2** Von grundsätzlich geeigneten Maßnahmen sind **nur die nicht betriebswirtschaftlich zumutbaren Kosten** aus dem Klimaschutzfonds finanzierungsfähig.

Erläuterungen:

Unter „nicht betriebswirtschaftlich zumutbaren Kosten“ sind grundsätzlich die **Mehrkosten** einer Klimaschutzmaßnahme der Vertragspartner oder Dritter zu verstehen, die weder für die Vertragspartner noch einen anderen Antragsteller **auf der Basis anlegbarer Grenzkosten/erlöse** gedeckt sind.

Bei Maßnahmen, die von Dritten durchgeführt werden, werden die Stadtwerke Hannover AG die anlegbaren Grenzerlöse aus der Perspektive eines potentiellen Drittinvestors bewerten (z. B. bei dezentraler KWK oder regenerativer Stromerzeugung).

Kosten, die über Umlageverfahren o. ä. refinanziert werden können, sind **nicht** aus dem Klimaschutzfonds finanzierbar (z. B. von der Strompreisaufsicht anerkannte Kosten für LCP-/IRP-Maßnahmen).

Finanzierbar aus dem Klimaschutzfonds sind grundsätzlich **nur Kosten** von Maßnahmen, **nicht** aber in Zusammenhang damit **entgehende Deckungsbeiträge** der Stadtwerke Hannover AG oder anderer Antragsteller.

Grundsätze Kriterien zur Bewertung für den Klimaschutzfonds

3 Bewertungskriterien

Eine **durchgängige Bewertung** aller Maßnahmenvorschläge soll **nach den** folgenden **Kriterien** erfolgen:

- CO₂-Effizienz (vorrangig) aus den Perspektiven
 - Volkswirtschaft
 - Klimaschutzfonds
 - Stadtwerke } (ausschlaggebend)
- (absolute) CO₂-Reduktion/a
- Multiplikatorwirkung
- Markteinführung neuer Technologien

4 Bewertungsmethodik

Da sich zwei der Kriterien überhaupt nicht quantifizieren lassen und auch die Berechnung der CO₂-Effizienz häufig auf einer Reihe von Annahmen beruhen muss bzw. manchmal nicht belastbar durchführbar ist, wird **generell eine skalierende Bewertung** mit Noten zwischen 1 (sehr gut) und 5 (mangelhaft) (bzw. ++ bis --) vorgenommen. Wo immer möglich sollte diese Bewertung bei der CO₂-Effizienz mit berechneten Werten unterlegt sein. Die **Einzelbewertungen** werden **nicht zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst**.

Die vorgeschlagenen und bewerteten Maßnahmen/Projekte werden tabellarisch und für die CO₂-Effizienz auch grafisch **nach den Maßnahmenbereichen**

- Effizienzverbesserung bei der Wärmenachfrage
 - Effizienzverbesserung bei der Stromnachfrage
 - Effizienzverbesserung bei Strom- und (Koppel-) Wärmebereitstellung
 - Nutzung erneuerbarer Energien und sonstige
- dargestellt.

Richtlinien zur Mittelvergabe

I. Grundsätze

- (1) Die vorliegende Richtlinie zur Mittelvergabe ist Bestandteil des Partnerschaftsvertrages „proKlima“.
- (2) Die Mittel aus dem Klimaschutzfonds sind als zweckgebundene Leistungen für unterstützungswürdige Maßnahmen zu verwenden.
- (3) Die Mittelvergabe erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie

II. Gegenstand der Mittelverwendung

- (1) Entsprechend dem Ziel des Partnerschaftsvertrages „proKlima“ werden Maßnahmen und Projekte
 - zur Einsparung von Primärenergie, CO₂ und sonstiger klimaschädlicher Gase
 - zur Nutzung regenerativer Energien
 - und der rationellen Energieanwendungzum Zweck des Klimaschutzes mit der Vergabe finanzieller Mittel aus dem Klimaschutzfonds des Partnerschaftsvertrages „proKlima“ unterstützt.
- (2) Grundsätzlich sollen mit dem Klimaschutzfonds nur zusätzliche Maßnahmen zum Klimaschutz finanziert werden, die ohne den Klimaschutzfonds wirtschaftlich nicht realisierbar wären oder zu denen die Antragsteller nicht bereits durch Gesetze, Verträge oder andere zwingende Vorgaben ohnehin verpflichtet sind.
- (3) Die Mittel aus dem Klimaschutzfonds sollen für Maßnahmen vergeben werden, die im Gebiet der Partnerstädte, bzw. im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Hannover AG durchgeführt werden.

III. Mittelempfänger

Mittelempfänger können

- natürliche Personen und
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

IV. Voraussetzungen der Mittelinanspruchnahme

- (1) Eine finanzielle Unterstützung aus dem Klimaschutzfonds erfolgt nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.
- (2) Die Geschäftsstelle kann im Einzelfall einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Antrag genehmigen. Der Antrag ist zu begründen.

Richtlinien zur Mittelvergabe

V. Art und Umfang der Mittelvergabe

(1) Art

- a. Die Vergabe der Mittel erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen nichtrückzahlbaren Zuschusses.
- b. Der Mittelempfänger hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

(2) Umfang

- a. Der Zuschuss kann je nach Maßnahme in unterschiedlicher Höhe gewährt werden.
- b. Bei der Beurteilung über Art und Umfang der finanziellen Unterstützung werden nur anrechenbare Kosten und Ausgaben berücksichtigt. Hierzu zählen die Kosten und Ausgaben, die
 - im Rahmen der Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 dieser Richtlinie entstehen und
 - durch Maßnahmen verursacht werden, die zu zusätzlichen Primärenergie- und Klimagaseinsparungen gegenüber dem herkömmlichen Fall (Referenzfall) führen und
 - über die betriebswirtschaftlich zumutbaren Kosten und Ausgaben hinausgehen.
- c. Maßnahmen werden nach der Effizienz, entsprechend der Anlage 1 des Partnerschaftsvertrages „proKlima“, bewertet.
- d. Die Entscheidung über die Mittelvergabe erfolgt gemäß § 2 Nr. 2, 4 und 5 des Partnerschaftsvertrages „proKlima“.
- e. Auf eine finanzielle Unterstützung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzfonds besteht kein Anspruch.

VI. Einreichung der Maßnahmenvorschläge

(1) Die Maßnahmenvorschläge sind in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle zu richten.

(2) In Abhängigkeit von der Art der Maßnahme sollten die Anträge folgende Angaben enthalten:

1. Antragsteller des Maßnahmenvorschlages,
2. Gegenstand und Zielsetzung der Maßnahme,
3. Beschreibung der eingesetzten Technik mit Angabe des Vergleichs- bzw. Referenzfalles,
4. Höhe der Primärenergie- und Klimagaseinsparung gegenüber dem Referenzfall,
5. Finanzierungsplan,
6. Jahres- und Gesamtkostenkalkulation,

Richtlinien zur Mittelvergabe

7. Anteil der anrechenbaren Kosten und Ausgaben gem. Absatz V (2) b dieser Richtlinie,
8. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter besonderer Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten und Ausgaben,
9. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung,
10. Wirkungsdauer und Weiterführung bzw. Nachnutzung der Maßnahme und
11. die Beantragung finanzieller Förderung bei anderen Stellen.

(3) Die Geschäftsstelle kann zur Beurteilung der Förderfähigkeit weitere Unterlagen anfordern.

VII. Zahlungsverfahren und Allgemeines zur Bewirtschaftung

(1) Zahlungsverfahren

- Die Zahlung erfolgt bei investiven Maßnahmen einmalig nach Abschluss der Maßnahme in der bewilligten Höhe nach Eingang und Prüfung eines Gesamtkostennachweises. In Abhängigkeit vom nachzuweisenden Projektfortschritt können auf Antrag Abschlagszahlungen auf die Fördersumme gewährt werden. Bei sonstigen Maßnahmen kann eine abweichende Zahlungsweise vereinbart werden.
- Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Mittel ist die Geschäftsstelle zuständig.

(2) Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- Der Mittelempfänger verpflichtet sich, die der Maßnahme dienenden Mittel wirtschaftlich und ordnungsgemäß zu verwenden.
- Zeichnet sich bei der Maßnahmendurchführung ab, dass wesentliche Änderungen in der Durchführung notwendig sind, ist der Mittelempfänger verpflichtet, die Geschäftsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und die Änderung zu begründen. Das Kuratorium entscheidet über die Genehmigung der Maßnahmenänderung und kann im Falle einer Nichtgenehmigung die Förderzusage ganz oder in Teilen zurücknehmen, sowie die gegebenenfalls bereits gezahlten Zuschüsse gemäß Absatz VIII (5) dieser Richtlinie zurückverlangen.
- Der Mittelempfänger ist verpflichtet, die Geschäftsstelle über weitere Förderungen der Maßnahme durch Dritte zu unterrichten. Bei zusätzlicher Förderung der Maßnahme durch Dritte kann das Kuratorium über eine Kürzung bzw. Streichung des Zuschusses aus dem Klimaschutzfonds entscheiden.

VIII. Verwendungsnachweise

- (1) Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Kuratoriums im Einzelfall erfolgt der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Empfänger wie folgt:

Richtlinien zur Mittelvergabe

a. Kostenmäßiger Nachweis

- Der kostenmäßige Nachweis wird durch die Vorlage eines Gesamtkostennachweises erbracht. Der Gesamtkostennachweis ist der Geschäftsstelle innerhalb von drei Monaten nach Maßnahmenende vorzulegen.
- Die Verwendung von Abschlagszahlungen auf die Fördersumme gemäß Absatz VII (1) a. dieser Richtlinie wird durch den Mittelempfänger mittels geeigneter Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung nachgewiesen.

b. Sachbericht

- Der Geschäftsstelle ist innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist ein Sachbericht über die durchgeführte Maßnahme vorzulegen.

(2) Der Mittelempfänger verpflichtet sich mit der Annahme von Mitteln aus dem Klimaschutzfonds, einer Prüfung auf die bestimmungsmäßige Verwendung der Mittel durch den Mittelempfänger zuzustimmen. Wenn durch das Kuratorium nicht anders bestimmt, erfolgt die Prüfung durch die Geschäftsstelle.

(3) Eine Prüfung der Mittelverwendung kann innerhalb von 5 Jahren nach Vergabe der Mittel erfolgen.

(4) Wurde der angegebene Zweck der Maßnahme nicht oder teilweise nicht erreicht und/oder liegt ein Verstoß des Mittelempfängers gegen diese Richtlinie vor, ist vom Kuratorium über eine Rückzahlung der Mittel zu entscheiden. Eine Verzinsung kann ab dem Datum der Auszahlung in Höhe von 4 % p. a. über dem im Zeitpunkt der Rückzahlungsentscheidung gültigen Diskontsatz erfolgen.

IX. Inkrafttreten und Gültigkeit

(5) Die vorliegende Richtlinie tritt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung des Partnerschaftsvertrages „proKlima“ in Kraft.

(6) Die Richtlinie ist vorbehaltlich einer Änderung bis zum Ablauf des Partnerschaftsvertrages „proKlima“ gültig

Dienstleistungsvertrag
entsprechend § 2 Abs. 8 des Partnerschaftsvertrags „proKlima,,

Zwischen

den Vertragspartnern des Partnerschaftsvertrags „proKlima,,

und

der Stadtwerke Hannover AG

wird folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Dienstleistungsvertrags ist die Übertragung der Aufgaben der Geschäftsstelle gemäß § 2 Abs. 7 des Partnerschaftsvertrags „proKlima,, und deren Wahrnehmung durch die Stadtwerke Hannover AG. Zu diesen Aufgaben gehören:

- die Koordination und Information zur Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen und deren Erfolgskontrolle,
- die organisatorische, kaufmännische, finanzwirtschaftliche und steuerliche Verwaltung des Klimaschutzfonds,
- die Bewertung der Maßnahmenvorschläge der Partner und Dritter,
- die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für den Beirat und das Kuratorium
- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Beirats und des Kuratoriums.

(2) Die Abwicklung von Breitenförderprogrammen gehört nicht zu den vorbezeichneten Grundaufgaben der Geschäftsstelle, sondern bedarf jeweils einer gesonderten Beauftragung der Geschäftsstelle oder Dritter durch das Kuratorium. Unter Breitenförderprogrammen werden Programme zum Klimaschutz verstanden, die förderfähige Maßnahmen für eine große Anzahl von Antragstellern definieren und damit einen besonderen Aufwand für Information, Beratung, technische Prüfung und finanzielle Abwicklung verursachen.

§ 2

- (1) Die Stadtwerke Hannover AG erhält für die Führung der Geschäftsstelle des Partnerschaftsvertrags „proKlima“, und die damit verbundenen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 eine pauschale jährliche Vergütung, die aus dem Klimaschutzfonds finanziert wird. Hierdurch sind sämtliche Personal- und Personalnebenkosten abgegolten. Die allgemeinen Verwaltungskosten für die Geschäftsstelle werden von den Stadtwerken getragen. Die Vergütung wird jeweils zur Mitte eines Wirtschaftsjahres bei Rechnungsstellung durch die Stadtwerke fällig. Für Jahre, in denen der Vertrag nicht durchgängig rechtswirksam ist, wird die Vergütung anteilig zur Laufzeit im Kalenderjahr berechnet.
- (2) Für das Jahr der Unterzeichnung der Vereinbarung zur Fortsetzung des Klimafonds beträgt die Vergütung 200.000 Euro
- (3) Für die Folgejahre wird die Vergütung überprüft und gegebenenfalls in der Höhe angepasst. Das Kuratorium beschließt die Höhe der Vergütung jeweils im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan für das betreffende Jahr.
- (4) Werden vom Kuratorium Breitenförderprogramme gemäß § 1 Abs. 2 beschlossen, so sind die voraussichtlichen Kosten für deren Abwicklung jeweils im Zusammenhang mit der Entscheidung des Kuratoriums über diese Programme gesondert zu ermitteln. Die Vergütung für die mit der Durchführung dieser Programme beauftragten Stelle(n) erfolgt jeweils separat und wird ebenfalls vom Kuratorium beschlossen.
- (5) Für die Erstellung von umfangreichen, für die Öffentlichkeit bestimmten Berichten und Broschüren und sonstigen Informationsmaterialien ist ein gesondertes Budget im Wirtschaftsplan bereitzustellen und vom Kuratorium zu beschließen.

§ 3

- (1) Das Inkrafttreten und die Laufzeit dieser Vereinbarung ist grundsätzlich an die entsprechenden Regelungen des Partnerschaftsvertrags „proKlima“ gekoppelt.
- (2) Die Stadtwerke Hannover AG kann hiervon unberührt diesen Dienstleistungsvertrag ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.